

24

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V e r s ä u m n i s -
URTEIL

II ZR 126/68

Verkündet am

29. Juni 1970
Heil,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Landwirts Gustav K [REDACTED],
H [REDACTED] C [REDACTED], als Vorsitzenden der Erdölinteressen-
tenschaft L [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED]

gegen

den Landwirt Karl L [REDACTED] jun., H [REDACTED] Nr. [REDACTED] C [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte
Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], C [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. Juni 1970 unter Mitwirkung der Bundesrichter Liesecke, Dr. Schulze, Stimpel, Dr. Bauer und Dr. Kellermann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 10. März 1968 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist seit 1965 Mitglied der Erdölinteressentenschaft H[REDACTED]. Er nimmt aus abgetretenem Recht den Beklagten, den derzeitigen Vorsitzenden der Interessentenschaft, auf Zahlung eines weiteren Förderzinses von 111 606 DM für die Jahre 1954 bis 1960 in Anspruch. Seinem Begehren liegt folgender Sach- und Streitstand zugrunde:

Die Rechtsvorgängerin der D[REDACTED] E[REDACTED] AG (DEA) - beide nachfolgend als "Unternehmer" bezeichnet - schloß am 25. September 1932 mit zahlreichen Grundstückseigentümern der Gemeinde H[REDACTED] einen Bohr- und Ausbeutevertrag. In § 11 des Vertrags verbanden sich die Grundstückseigentümer "zur Vertretung ihrer Interessen" gegenüber dem Unternehmer zu einer Interessentenschaft. Deren Vorsitzender wurde u.a. ermächtigt, bestimmte Entgelte des Unternehmers, darunter den Förder-

- 3 -

zins, entgegenezunehmen. Den Förderzins hatte er sodann unter Beachtung eines in § 2 Ziff. 3 des Vertrags enthaltenen Verteilerschlüssels an die Grundstückseigentümer auszus zahlen.

Am 4. Juni 1952 beschlossen die Mitglieder der Interessentenschaft - mit der im Vertrag vom 25. September 1932 für Beschlüsse der Interessentenschaft vorgesehenen Mehrheit - einen neuen Verteilerschlüssel für den Förderzins aus der Förderung der sog. 100 m - Türme. Diesen Zins sollte nach § 2 Ziff. 3 Abs. 4 des Vertrags der Eigentümer, auf dessen Grundstück gebohrt wird, mit denjenigen Grundstückseigentümern zu gleichen Teilen erhalten, die innerhalb einer Zone von 100 m von der Bohrung Haus-, Hof- und Gartengrund liegen haben. Nunmehr sollte der Zins aus der Förderung derartiger Türme wie folgt verteilt werden:

- a) 20 % an den Eigentümer des Grundstücks, auf dem gebohrt wird,
- b) je 5 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 30 %, an diejenigen Eigentümer, welche innerhalb der 100 m-Zone Haus-, Hof- und Gartengrund liegen haben,
- c) der danach verbleibende Betrag an sämtliche Mitglieder der Interessentenschaft nach dem Verhältnis ihres durch den Bohr- und Ausbeutevertrag gebundenen Grundbesitzes.

Der Kläger (bzw. bis 1965 sein Rechtsvorgänger) ist einziger Eigentümer eines Haus-, Hof- und Gartengrundstücks, das innerhalb der 100 m-Zone des im Januar 1954 errichteten und seit Ende Januar 1954



fündigen Bohrturms 103 liegt. Er hält den Beschluß vom 4. Juni 1952 in erster Linie deshalb für unwirksam, weil ihm nicht sämtliche Mitglieder der Interessenschaft zugestimmt haben. Er verlangt den Förderzins aus der Förderung des Bohrturms 103 nach der im Vertrag vom 25. September 1932 enthaltenen Regelung. Danach stünden ihm (bzw. seinem Rechtsvorgänger) nicht nur 5 %, sondern 50 % dieses Zinses zu.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Er bestreitet, der richtige Beklagte zu sein. Den Beschluß vom 4. Juni 1952 hält er für wirksam.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Mit der Revision verfolgt der Beklagte den Antrag auf Klagabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Über den Revisionsantrag war sachlich durch Versäumnisurteil zu entscheiden, da der Revisionsbeklagte in der Revisionsverhandlung trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht vertreten war (BGHZ 37, 79, 81).

2. Das Berufungsgericht hat nicht, wie die Revision zunächst rügt, durch den Erlass des angefochtenen Urteils die Vorschrift des § 304 Abs. 1 ZPO verletzt. Nach den Einlassungen des Beklagten vor dem Berufungsgericht bestand kein Zweifel, daß dem Kläger auch unter Berücksichtigung der Einwendungen des Beklagten zur

Höhe der Klageforderung ein Zahlungsanspruch verbleibt, sofern diese dem Grunde nach berechtigt ist. Im Hinblick darauf brauchte das Berufungsgericht nicht besonders darzulegen, daß "dem Kläger überhaupt noch ein offener Zahlungsanspruch zusteht".

3. Gegen die Passivlegitimation des Beklagten bestehen keine Bedenken. Die gegenteiligen Ausführungen der Revision berücksichtigen, wie übrigens auch die Erwägungen des Berufungsgerichts zu dieser Frage, nicht hinreichend, daß die Klage nicht gegen die - eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts bildende - Interessentenschaft gerichtet ist. Vielmehr will der Kläger mit seinem Begehren erreichen, daß der Beklagte, der der alleinige geschäftsführende Gesellschafter der Interessentenschaft ist, zur Auszahlung des streitigen Förderzinses aus der Gesellschaftskasse verurteilt wird. Das ist der Klageschrift zu entnehmen, wo ausgeführt wird, daß sich "die Passivlegitimation des Beklagten aus seiner Eigenschaft als Vorsitzendem der Erdölinteressentenschaft H■■■■, an den die Bohrfirma den gesamten Förderzins ausschüttet und der seinerseits die entsprechende Verteilung an die Interessenten vornimmt, ergibt". Daß aber ein derartiger Anspruch gegen den geschäftsführenden Gesellschafter der Interessentenschaft geltend gemacht werden kann, hat der Senat bereits in seinem Urteil vom 8. Juni 1961 (WM 1961, 1075), das zwischen einem anderen Mitglied der Interessentenschaft und deren damaligen Vorsitzenden ergangen ist, ausgesprochen (vgl. auch RGZ 170, 392, 395/396; Fischer in BGB-RGRK, 11. Aufl. § 705 Anm. 27 sowie in der Anm. zu LM HGB § 128 Nr. 11; Weipert in HGB-RGRK, 2. Aufl. § 122 Anm. 7; Hueck, Das Recht der offenen Handelsgesellschaft, 3. Aufl. S. 195).

4. Das Berufungsgericht legt den Vertrag vom 25. September 1932 dahin aus, daß der Anspruch auf Förderzins den einzelnen Interessenten anteilig nach Maßgabe der in § 2 Ziff. 3 des Vertrags enthaltenen Regelung zustehe und der Interessentenschaft insoweit lediglich die Aufgabe obliege, den Gesamtförderzins als Fremdgeld entgegenzunehmen und ihn richtig an die einzelnen Grundeigentümer zu verteilen. Das Berufungsgericht leitet diese Auffassung in erster Linie aus § 11 Abs. 4 **Satz 2 des Vertrags** her, worin festgelegt ist, daß - neben dem Vorsitzenden der Interessentenschaft - auch jeder Grundeigentümer berechnigt ist, die ihm gegen den Unternehmer zustehenden Ansprüche im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen, den Anspruch auf Förderzins und Wartegeld allerdings nur nach Maßgabe seiner Oberflächenbeteiligung. Ergänzend gründet das Berufungsgericht seine Auffassung auf die Erwägung, daß die in § 2 Ziff. 3 Abs. 5 und § 11 Abs. 3 des Vertrags getroffenen Abmachungen - Abführung des gesamten Förderzinses und des Gesamtwartegeldes durch den Unternehmer an den Vorsitzenden der Interessentenschaft; Ermächtigung des Vorsitzenden, diese Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Unternehmer in Empfang zu nehmen - unnötig und widerspruchsvoll wären, wenn der Förderzinsanspruch nicht anteilig den einzelnen Grundeigentümern, sondern der Interessentenschaft habe zustehen sollen.

Die Revision rügt ohne Erfolg, das Berufungsgericht habe bei der Auslegung des Vertrags vom 25. September 1932 nicht dessen gesamten Inhalt berücksichtigt. Das Berufungsgericht hat insbesondere nicht deshalb rechtsfehlerhaft ausgelegt, weil es auf einzelne Wendungen

in § 2 des Vertrags nicht ausdrücklich eingegangen ist. Im Hinblick auf die klare Fassung des § 11 Abs. 4 Satz 2 des Vertrags konnte es von einer Erörterung in dieser Richtung absehen, zumal auch von der beklagten Seite zunächst mehrfach vorgetragen worden ist, aus dieser Bestimmung ergebe sich eindeutig, daß der Unternehmer den einzelnen Interessenten ihre Anteile am Förderzins schulde (Schrifts. v. 17. Oktober 1957 S. 2/3 und v. 4. Mai 1960 S. 7/9).

5. Das Berufungsgericht hält - ausgehend von der vorstehend wiedergegebenen Vertragsauslegung - den Beschluß vom 4. Juni 1952 für unwirksam. Es meint, die Gesellschafterversammlung habe nur "über Dinge entscheiden" können, die in der Gesellschaftssphäre gelegen hätten. Hierzu gehörten nicht die unmittelbaren Einzelansprüche der Interessenten gegen den Unternehmer.

Diese Ausführungen lassen ebenfalls keinen Rechtsfehler erkennen. Die Gesellschafterversammlung der Interessentenschaft kann wirksame Beschlüsse naturgemäß nur über Angelegenheiten der Interessentenschaft fassen. Dies ist letztlich auch die Auffassung der Revision, die lediglich auf Grund einer vom Berufungsgericht abweichenden Auslegung des Vertrags vom 25. September 1932 meint, die Mitglieder der Interessentenschaft könnten durch Mehrheitsbeschluß den Verteilerschlüssel für den Förderzins ändern.

6. Die Revision will hilfsweise in dem Beschluß vom 4. Juni 1952 die Verfügung eines Nichtberechtigten oder jedenfalls eine "interne Unterverteilungsvereinbarung" der "an dem Beschluß Beteiligten und der ihm ausdrücklich

oder konkludent Zustimmenden" sehen. Ob dies zutrifft, kann dahinstehen. Denn eine Bindung für den Kläger (oder seinen Rechtsvorgänger) hätte in beiden Fällen nur dann eintreten können, wenn er dem Beschluß zugestimmt hätte. Dies war aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht der Fall. Wenn die Revision weiter meint, der Kläger (oder sein Rechtsvorgänger) müßte sich zumindest nach Treu und Glauben so behandeln lassen, als ob er dem Beschluß zugestimmt hätte, so kann ihr auch insoweit nicht gefolgt werden. Nach dem unwiderlegten Vorbringen des Klägers hat sein Rechtsvorgänger an der Versammlung vom 4. Juni 1952 nicht teilgenommen, von dem in dieser Versammlung gefaßten Beschluß zunächst keine Kenntnis erlangt und alsbald nach der etwa Mitte 1954 erfolgten ersten Überweisung von Förderzins aus der Förderung des Bohrturms 103 die Abrechnung gegenüber dem damaligen Vorsitzenden der Interessentenschaft beanstandet. Sodann hat er nach anwaltschaftlicher Beratung im April 1955 die vorliegende Klage eingereicht. Mehr war ihm nicht zuzumuten.

7. Das Berufungsgericht ist demnach zutreffend davon ausgegangen, daß an den Kläger Förderzins aus der Förderung des Bohrturms 103 nach § 2 Ziff. 3 Abs. 4 des Bohr- und Ausbeutevertrags in der Fassung vom 25. September 1932 zu zahlen ist. Die Revision erweist sich damit als unbegründet. Sie war nach §§ 557, 331 Abs. 2 ZPO durch (sog. unechtes) Versäumnisurteil zu-

rückzuweisen. Die Nebenentscheidungen beruhen auf
§ 97 Abs. 1, § 708 Nr. 3 ZPO.

Liesecke Dr.Schulze Stimpel Dr.Bauer Dr.Kellermann